



Informationen zur Unterrichtung im Bewachungsgewerbe

1. Allgemeines

Am 1. Dezember 2016 trat das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften in Kraft. Für alle Tätigkeiten, die nicht der verpflichtenden Sachkundeprüfung nach § 34a GewO unterliegen, ist der Unterrichtsnachweis Voraussetzung. Das Bewachungspersonal selbst muss neben der erforderlichen Zuverlässigkeit ebenfalls durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass es über die notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet wurde, § 34a Absatz 1a GewO. Für die Unterrichtung ist es notwendig, dass das Personal über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 verfügt.

2. Wer ist von der Unterrichtung befreit

Personen,

- die über bestimmte Ausbildungsabschlüsse (z.B. Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeidienst und im Bundesgrenzschutz, für den mittleren Justizvollzugsdienst und Feldjäger der Bundeswehr, der neue Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ sowie der Weiterbildungsabschluss „Geprüfter Werkschutzmeister“) verfügen
- die, die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe erfolgreich abgelegt haben.

4. Unterrichtsverfahren

Wo findet die Unterrichtung statt?

Für die Unterrichtungen sind ausschließlich die Industrie- und Handelskammern zuständig. Die IHK Köln führt die Unterrichtungen in kurzen Abständen durch.

Unterrichtungsdauer

Die Unterrichtsdauer für das Bewachungspersonal beträgt 40 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Gegenstand der Unterrichtung

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht
2. Datenschutzrecht,
3. Bürgerliches Gesetzbuch (Voraussetzung und Grenzen der Notwehr, Notstand und Selbsthilfe, §§ 227, 228, 229 BGB)
4. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
5. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (DGUV 23),
6. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen, interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung der Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt
7. Grundzüge der Sicherheitstechnik

Teilnahmebescheinigung

Der Teilnehmer erhält nach der Unterrichtung eine Bescheinigung, wenn:

- er ohne Fehlzeiten an der Unterrichtung teilnimmt
- durch mündliche und schriftliche Fragen das Verständnis über die unterrichteten Themen nachgewiesen wurde.

Die Unterrichtung erfolgt mündlich in deutscher Sprache. Die zu unterrichtende Person muss deshalb über die zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse (Kompetenzniveau B1) verfügen. Der Unterrichtsnachweis kann wegen nicht ausreichender Sprachkenntnisse verweigert werden.

Gebühren für die Unterrichtung

Für die 40-stündige Unterrichtung fällt bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln eine Gebühr i. H.v. 422,00 Euro* (inklusive Literatur) an.

Termine

Die Termine zur Unterrichtung können Sie unter folgender Adresse ersehen:

- www.ihk.de/koeln, Dokumenten-Nr. 5195864

Hinweis: Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Adriana Jacob
Tel. +49 2261 8101-9966
E-Mail: adriana.jacob@koeln.ihk.de

Corinna Wasters
Tel. +49 221 1640-6860
E-Mail: corinna.wasters@koeln.ihk.de

IHK.Die Bildung - Bildungszentrum der IHK Köln
Eupener Straße 157
50933 Köln
www.ihk.de/koeln